

Gesellschaftsvertrag

der

Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Winnenden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Betrieb, die Instandhaltung, der Ausbau und die Verpachtung von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann weitere energienahe Geschäftsfelder erschließen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.000.000,00 (in Worten: Euro Zwei Millionen).
- (2) Das Stammkapital ist in 2.000.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je Euro 1,00 aufgeteilt. Hierauf haben die Stadtwerke Winnenden GmbH, Winnenden, 1.749.000 Geschäftsanteile (die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 1.749.000 somit 87,45 %) und die Stadtwerke Fellbach GmbH, Fellbach, 251.000 Geschäftsanteile (die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1.749.001 bis 2.000.000, somit 12,55%) übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf der Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf ebenfalls der Dreiviertelmehrheit.

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer. Ihr obliegt ferner der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann bei mehreren Geschäftsführern einen Geschäftsführer zum Sprecher benennen.

§ 9

Vertretung

- (1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.
- (4) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu leiten.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch einen fünfjährigen Finanzplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschaurechnung) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

- (4) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig den Gesellschaftern und ihren Trägerkommunen zu übersenden und mit ihnen abzustimmen.
- (5) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff. Handelsgesetzbuch) aufzustellen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern und ihren Trägerkommunen (Städte Fellbach und Winnenden) den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Trägerkommunen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 30.06., die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung für Baden Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen.
- (8) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist als geborenes Aufsichtsratsmitglied der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Winnenden kraft Amtes. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates

gewählt. Darüber hinaus entsenden die Stadt Winnenden acht (8) Mitglieder und die Stadt Fellbach zwei (2) Mitglieder in den Aufsichtsrat.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet unbeschadet der gesetzlichen Regelung im Falle des jeweiligen Oberbürgermeisters der Stadt Winnenden mit dessen Ausscheiden aus seinem Hauptamt und im Falle der Mitglieder des Gemeinderats der Trägerkommunen nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neugewählten Gemeinderats oder mit deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
- (3) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zur Verwaltung der Trägerkommunen oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet unbeschadet der gesetzlichen Regelung mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung der Trägerkommunen oder dem verbundenen Unternehmen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder scheiden auch aus, wenn sie vom Gesellschafter, der sie entsandt hat, abberufen werden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so schlägt der betreffende Gesellschafter einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit vor. Der Nachfolger für den Aufsichtsrat ist durch die Gesellschafterversammlung zu wählen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH“ abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einzu-berufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (5) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei zweimaliger Stimmgleichheit über einen Abstimmungsgegenstand erhält der Aufsichtsratsvorsitzende bei nochmaliger Abstimmung zwei Stimmen. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (8) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. 3 nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, mündlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder beteiligen und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden sind.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, keine Anwendung.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;
4. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
5. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen;
6. Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;
7. Festlegung der Vertragskonditionen der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
8. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
9. Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;
11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
12. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
13. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
14. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag übersteigt;

15. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
16. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
17. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
18. Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Beschäftigten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
19. Einberufung und Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen.

§ 14

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.

- (2) Ist eine gemeindliche Angelegenheit betroffen und bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, sind Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Trägerkommunen angehören, gegenüber dem Gemeinderat und den Gemeinderatsausschüssen der Trägerkommunen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Gesellschaft durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen Schaden drohen könnte.

Gesellschafterversammlung

§ 15

Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Frist abgekürzt werden. In dringenden Fällen kann dabei auch per Telefax oder E-Mail eingeladen oder ganz von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet unter Beachtung der Fristen des § 42a Abs. 2 GmbHG statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung besteht aus Vertretern der Gesellschafter. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht führt der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden oder im Verhinderungsfall ein benannter Stellvertreter.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.

§ 16

Aufgabe und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 3. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 4. Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie dessen Nachträge;
 5. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses sowie Genehmigung des Lageberichtes (im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen);
 6. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 7. Bestellung des Abschlussprüfers;
 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
 9. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;

10. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes);
 11. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
 12. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Beschlüsse im Sinne von Abs. 2 Ziffern 1, 10 und 12 bedürfen der Einstimmigkeit.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronisch durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

III. Prüfung

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.

- (2) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 171 Aktiengesetz geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 18

Befugnisse von Prüfungsbehörden

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Trägerkommunen bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt der Trägerkommunen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eingeräumt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Salvatorische Klausel

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.